

VEREINBARUNG

zwischen

Kanton Basel-Landschaft, p. A. Landeskanzlei, 4410 Liestal

sowie

Arcoplan Generalplaner AG, Elisabethenanlage 11, 4051 Basel und ihren ehemaligen Aktionären

- Sally Bodoky-Koechlin, Chrischonaweg 74, 4125 Riehen
- Karl Huwiler, Moosackerweg 78, 4148 Pfeffingen
- Julia Maier, Hammerstrasse 115, 4057 Basel
- Ulrich Raeber, Chrischonaweg 78, 4125 Riehen und
- Markus Schaub, Rennweg 75, 4052 Basel,

betreffend Erledigung der Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Um- und Erweiterungsbauten des Kantonsspitals Liestal

A. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Architekturvertrag vom 18./30. April 1996 betreffend Sanierung, Um- und Erweiterungsbauten des Kantonsspitals Liestal ist zwischen den Parteien eine Auseinandersetzung entstanden, die in diversen, teilweise noch heute pendenten Verfahren Gestalt angenommen hat.

Es entspricht dem Wunsch beider Parteien, eine zukunftsgerichtete Lösung zu entwickeln und die genannte Auseinandersetzung und deren Ausläufer definitiv

und umfassend zu bereinigen. Dieser Wunsch wird gefördert und unterstützt durch die Rapp AG, welche am 11. April 2006 sämtliche Aktien der Arcoplan Generalplaner AG erworben hat sowie durch die Fraktionspräsidien des Landrates des Kantons Basel-Landschaft, welche ihre diesbezüglichen Erwartungen für den Abschluss einer aussergerichtlichen Einigung in ihrem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vom 18. November 2003 zum Ausdruck gebracht haben.

Aufgrund dessen vereinbaren die Parteien was folgt:

B. Beidseitiger umfassender Forderungsverzicht

1. Die Parteien legen fest, dass im Zusammenhang mit der Sanierung und den Um- und Erweiterungsbauten des Kantonsspitals Liestal - unter Vorbehalt von Ziffer 7 hienach - keiner Partei eine Forderung gegen die andere mehr zusteht.
2. Die Parteien verzichten insbesondere auf die nachfolgend aufgeführten in der Vergangenheit von ihnen geltend gemachten Forderungspositionen:
 - a. Der Kanton Basel-Landschaft verzichtet auf die Zahlung in Höhe von CHF 358'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer gemäss Ziff. 1 lit. c des Vergleichs vom 2. Februar 2002;
 - b. Arcoplan Generalplaner AG verzichtet auf die noch als offen geltend gemachten Honorar- und sämtliche andere Forderungen;
 - c. Arcoplan Generalplaner AG verzichtet auf die ihr gemäss Zession vom 23. Dezember 2002 abgetretene Schadenersatzforderung der Aktionäre bzw. ehemaligen Aktionäre im Gesamtbetrag von CHF 500'000.-;
 - d. Jeder der ehemaligen Aktionäre verzichtet auf sämtliche von ihm/ihr noch als offen geltend gemachten Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen den Kanton Basel-Landschaft sowie seine Repräsentanten und seine heutigen und ehemaligen Mitarbeitenden.

Daraus folgt:

C. Erledigung sämtlicher pendenten Verfahren (Erledigung der Betreuung Nummer 03/12901 des Betreibungsamtes Basel-Stadt sowie der Aberkennungsklage P 2003/123 BEU vor Zivilgericht Basel-Stadt; Erledigung der Schadenersatzansprüche der ehemaligen Aktionäre)

4. Der Kanton Basel-Landschaft zieht die oben erwähnte Betreuung zurück und beantragt deren Löschung aus dem Betreibungsregister. Arcoplan Generalplaner AG zieht die oben erwähnte Aberkennungsklage zurück.
5. Die Gerichtskosten des Aberkennungsverfahrens P 2003/123 BEU werden zwischen den Parteien hälftig getragen; jede Partei trägt ihre diesbezüglichen Anwaltskosten.
6. Bezüglich der durch die ehemaligen Aktionäre beim Statthalteramt Liestal eingereichten Strafanzeige verzichten die ehemaligen Aktionäre gemäss Ziffer 2.d. dieser Vereinbarung auf alle, insbesondere die adäsonsweise geltend gemachten Schadenersatzansprüche, dies unter Vorbehalt der Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung. Dieser Verzicht wird dem Statthalteramt Liestal mitgeteilt.

D. Aufteilung Entschädigung betreffend Police Nr. 3.161.221 der Winterthur Versicherungen

7. Arcoplan Generalplaner AG zahlt innert 10 Tagen nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung dem Kanton Basel-Landschaft den Betrag von CHF 68'000.- als Hälfte des von der Winterthur Versicherungen mit Schreiben vom 14. März 2002 angebotenen Erledigungsbetrages; der Kanton Basel-Landschaft ist verpflichtet, der Arcoplan Generalplaner AG innert 10 Tagen nach erfolgter Zahlung eine schriftliche Quittung auszustellen.

E. Vollzug

8. Spätestens mit Unterzeichnung der vorliegenden, in 7 Originalen auszufertigenden Vereinbarung beantragen die Parteien im gegenseitigen Einverständnis die Sistierung sämtlicher pendenten Verfahren.

9. Die vorliegende Vereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung durch alle Parteien (einschliesslich der ehemaligen Aktionäre der Arcoplan Generalplaner AG) sowie mit Genehmigung durch den Landrat. Die vorliegende Vereinbarung wird durch die zuständige Behörde in der dafür zu beachtenden Form dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet.
10. Innert 30 Tagen nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist Arcoplan Generalplaner AG (diese jedoch nur unter gleichzeitiger Vorlage der durch den Kanton Basel-Landschaft ausgestellten schriftlichen Quittung über CHF 68'000.-) einerseits und der Kanton Basel-Landschaft andererseits verpflichtet bzw. ermächtigt zur Vornahme folgender Handlungen:
 - a. Rückzug gegenüber dem Zivilgericht Basel-Stadt der Aberkennungsklage P 2003/123 BEU durch Arcoplan Generalplaner AG,
 - b. Rückzug gegenüber dem Betreibungsamt Basel-Stadt der Betreuung durch den Kanton Basel-Landschaft und dessen Antrag auf Löschung aus dem Betreibungsregister,
 - c. Mitteilung über den Forderungsverzicht gegenüber dem Statthalteramt Liestal über die Forderungen der Arcoplan Generalplaner AG und ihrer ehemaligen Aktionäre, und
 - d. Orientierung der Basellandschaftlichen Kantonalbank über den Rückzug der Betreuung des Betreibungsamtes Basel-Stadt 03/12901 durch den Kanton Basel-Landschaft.

F. Saldoklausel

11. Nach Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien, nämlich Arcoplan Generalplaner AG und ihre ehemaligen Aktionäre einerseits und der Kanton Basel-Landschaft andererseits per Saldo sämtlicher Ansprüche als vollständig auseinandergesetzt und es wird festgehalten, dass kein Teil mehr etwas vom andern zu fordern hat. Der guten Ordnung halber wird festgestellt, dass die Parteien bezüglich des Vergleiches vom 2. Februar 2002 ebenso

als vollständig auseinandergesetzt gelten und kein Teil mehr etwas vom andern zu fordern hat.

G. Kommunikation

12. Die Parteien sehen vor, dass die Kommunikation dieser Vereinbarung an die Öffentlichkeit soweit erforderlich je durch eine Person ihres Vertrauens begleitet wird.

Es sind dies:

Für Kanton Basel-Landschaft: Herr Michael Köhn

Für Arcoplan Generalplaner AG: Frau Corina Eichenberger-Walther

13. Die Kommunikationsbeauftragten werden durch die Parteien angewiesen, die mündlichen und schriftlichen Aussagen gemeinsam zu koordinieren.

H. Mediation

14. Allfällige Streitigkeiten, die aus der Anwendung, Auslegung oder dem Vollzug der vorliegenden Vereinbarung hervorgehen, wollen die Parteien durch Beizug einer anerkannten Mediatorin oder Mediators auflösen. Die Kosten eines Mediationsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.

Liestal, den _____

Basel, den _____

Kanton Basel-Landschaft

Arcoplan Generalplaner AG

Sally Bodoky-Koechlin

Karl Huwiler

Julia Maier

Ulrich Raeber

Markus Schaub